

Aktenzeichen: 7 AZN 579/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 3. Januar 1984

- 7 AZN 579/83 -

I. Arbeitsgericht

Mainz

Urteil vom 7. Januar 1983

- 6 Ca 1308/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Rheinland-Pfalz

Urteil vom 29. Juli 1983

- 9 Sa 172/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Januar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Juli
1983 - 9 Sa 172/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, a.a.O., AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Beschwerde legt keinen Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil dar, der einem abstrakten Rechtssatz aus den angezogenen Entscheidungen widerspricht, sondern meint, aus den im anzufechtenden Urteil enthaltenen fallbezogenen Formulierungen ließen sich abstrakte Rechtssätze herleiten, obwohl der Sachverhalt des anzufechtenden Urteils diese Rechtssätze nicht ergebe. Gerügt wird demnach nicht, ein Rechtssatz im anzufechtenden Urteil weiche von divergierenden Rechtssätzen der angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ab, sondern lediglich eine möglicherweise

fehlerhafte Rechtsanwendung, die jedoch nicht geeignet ist, den Revisionsrechtszug zu eröffnen. Auf fehlerhafte Rechtsanwendung könnte das anzufechtende Urteil erst im Rahmen des Revisionsverfahrens überprüft werden.

III. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Röhler

Dr. Steckhan





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)